



Stellungnahme zum Workshop Digitale Lehre am 20.10.2021 in Recklinghausen

Die Digitalisierung der rechtswissenschaftlichen Lehre ist kein Selbstzweck, sondern eine Option.¹ Zur Vermeidung von Missverständnissen bedarf diese Ausgangsthese einer wichtigen Klarstellung: Die Optionalität bezieht sich auf den Grad und die Situation der praktischen Umsetzung digitaler Elemente in der Hochschullehre, denn diese sollte in erster Linie vom Mehrwert für Studierende und deren Lernerfolgen abhängen. Keineswegs optional ist dagegen die wertegeleitete Auseinandersetzung mit den Gestaltungsmöglichkeiten digitaler Lehre.

Insofern gilt es, sich vor unreflektierter Digitalisierung zu hüten und den Inhalt der Lehre über deren Form zu stellen. Ob der 90-minütige Monolog einer Lehrperson die Studierenden im Hörsaal, als asynchrone Videoaufzeichnung oder in Echtzeit per Video-Konferenz bzw. Social Media Live-Stream erreicht, ist letztendlich zweitrangig. Konzeptloser Digital-Aktionismus stellt damit eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Zukunft der rechtswissenschaftlichen Lehre dar. Denn so könnten bestehende Unzulänglichkeiten unter dem Deckmantel vermeintlicher Erneuerung in den digitalen Kontext transportiert und dort für unabsehbare Zeit in technisch neuem Gewand perpetuiert werden.

Nicht weniger problematisch ist die unreflektierte Verweigerung von Digitalisierung. Denn mit Blick auf die rasant fortschreitende Entwicklung der global vernetzten Informationsgesellschaft erscheint es längst nicht mehr angemessen, das Kernthema Digitalisierung der Hochschullehre als bloße Kür oder Spezialanliegen zu betrachten. Was kürzlich als noch ungenutztes Innovationspotential galt, droht bei Untätigkeit zum strukturellen Defizit für jeden Wissenschafts- und Bildungsstandort zu werden. Die ernsthafte Befassung mit digitaler Bildung muss daher als notwendige Bedingung für die Zukunft der Hochschullehre angesehen werden. Standortübergreifende Vernetzung sowie die Schaffung von Synergieeffekten auf Grundlage einer gemeinsam abgestimmten Digitalisierungsstrategie erscheinen hierbei als ein zentraler Schlüssel zum Erfolg.

Der Mittelweg einer wertegeleiteten Auseinandersetzung grenzt sich einerseits von unreflektierter Digitalisierungseuphorie und andererseits von vorurteilsbehafteter Digitalisierungsskepsis ab. Denn die Einführung digitaler Elemente muss zwar einen identifizierbaren Mehrwert liefern. Bei der Evaluation dieses Mehrwerts sollten traditionelle Lehrkonzepte aber ebenso wenig unreflektiert als Maß der Dinge angesehen werden, gegenüber deren Abweichung sich jede Digitalisierungsinitiative rechtfertigen muss. Denn ebenso gut könnte der digitalisierte Lernprozess als neue Normalität begriffen werden, gegenüber dem sich die Beibehaltung traditioneller Vorlesungskonzepte erklären muss. Statt überspitzter

¹ Julian Krüper, Didaktik rechtswissenschaftlicher Lehre im Zeichen der Digitalisierung – Diskussionsimpulse zum Workshop Digitale Lehre am 20.10.2021, para. 5.

Kontrastierung sollte vielmehr anerkannt werden, dass es keine allgemeingültigen Vor- und Nachteile von traditioneller und digitaler Lehre gibt. Dies zu behaupten würde der Komplexität der Materie nicht gerecht, die Lehrenden und Hochschulen eine situationsbedingte Entscheidung abverlangt.

Hierbei sollte ungeachtet des Leitgedankens „Form folgt Funktion“² anerkannt werden, dass digitale Formate unabhängig vom sachlichen Lehrinhalt einen ureigenen funktionalen Mehrwert bieten können. Die Herausforderung besteht somit darin, den förderungswürdigen Mehrwert eines Digitalisierungsvorhabens so konkret wie möglich herauszuarbeiten.

Veranschaulichen lässt sich dies etwa daran, dass die Digitalisierung der Lehre oftmals unter den Gesichtspunkten von Flexibilisierung und Individualisierung diskutiert wird.³ Dies zielt auf den Umstand ab, dass Studierende durch digitale Lehrformate weitgehend orts- und zeitunabhängig lernen können. Doch worin liegt konkret der Mehrwert des zeit- und ortsunabhängigen Studiums? Birgt dies nicht auch die Gefahr, soziale Ungleichheiten zwischen Studierenden zu verschärfen, weil die Verantwortung für die physische Lernumgebung, den technischen Zugang sowie die zeitliche Organisation des Studiums vollständig auf das Individuum übertragen werden?⁴

Die Zweiseitigkeit von Flexibilisierung und Individualisierung durch neue Lehrformate macht deutlich, dass eine Digitalisierung der Hochschullehre auf Grundlage falscher Prämissen dazu beitragen kann, bestehende Fehlentwicklungen zu verstärken. Vorliegend wäre es etwa fehlerhaft anzunehmen, dass die Digitalisierung der Lehre mit der Entmaterialisierung derselben gleichzusetzen sei. Denn nur weil eine Vorlesung nicht mehr im Hörsaal stattfindet, lösen sich weder Studierende noch Lehrpersonen in Luft auf. Dementsprechend wird die physische Präsenz auch nicht aufgelöst, wie es der diskursprägende Vergleich von Präsenz- und Onlinelehre suggeriert. Stattdessen wird die körperliche Präsenz der Beteiligten verlagert, sodass sich am grundsätzlichen Bedürfnis nach einer geeigneten Lehr- und Lernumgebung auch durch die Digitalisierung nichts ändert.

Der Zugang zu physischen Lernräumen stellt jedoch insbesondere in urbanen Ballungsgebieten eine knappe Ressource dar. Damit die soziale Situation von Studierenden nicht überproportional ins Gewicht fällt, darf die Verantwortung für geeignete Lernräume jedoch nicht unreflektiert in die Sphäre des Individuums übertragen werden. Im Gegenteil erfordert die zunehmende Digitalisierung der Lehre eine Anpassung und funktionale Erweiterung universitärer Raumkonzepte. So sollte es für Studierende etwa problemlos möglich sein, auf dem Hochschulgelände innerhalb eines Tages an digitalen wie physischen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Gerade bei akutem Platzmangel, der an vielen Hochschulen herrscht, darf die Digitalisierung der Lehre nicht verkürzt als Entmaterialisierung des Studiums wahrgenommen

² Ibid.

³ Ibid, para. 3. Vgl. Jannica Budde, Der digitale Wandel als Motor der Hochschulentwicklung – Strategiemuster für die Digitalisierung der Hochschullehre, in Hochschulforum Digitalisierung (Hrsg.), Digitalisierung in Studium und Lehre gemeinsam gestalten (2021), 174.

⁴ Julian Krüper, Didaktik rechtswissenschaftlicher Lehre im Zeichen der Digitalisierung – Diskussionsimpulse zum Workshop Digitale Lehre am 20.10.2021, para. 7.

werden. Jede sozialverträgliche Digitalisierungsstrategie sollte diesem Umstand durch Investitionen in die physische Lehr- und Lernumgebung hinreichend Rechnung tragen.

Neben der Zugrundelegung falscher Prämissen erscheint es notwendig, zwischen förderungswürdigem Mehrwert und bloßen Digitalisierungsphänomenen zu differenzieren. Während Flexibilisierung und Individualisierung des Studiums als Phänomene der digitalen Lehre bezeichnet werden können, stellen diese noch keinen eigenständigen Mehrwert dar. Allerdings können hierdurch Eingangshürden zum rechtswissenschaftlichen Studium erheblich herabgesetzt werden. Dies kann auf vielseitige Art und Weise geschehen.

So mag etwa die Notwendigkeit, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort für eine Lehrveranstaltung einzufinden, für manche eine nicht unerhebliche Einstiegshürde darstellen. Die Gründe hierfür können mit der individuellen physischen wie psychischen Verfassung oder der allgemeinen Lebenssituation zusammenhängen. Denn in einer Gesellschaft und Arbeitswelt, die örtliche und zeitliche Flexibilität sowie konstante Erreichbarkeit zunehmend voraussetzt, sehen sich auch Studierende mit entsprechenden Erwartungen konfrontiert. Digitale Formate sind daher grundsätzlich dazu geeignet, bestehende Teilhabebarrieren abzubauen.

Gleiches gilt für bestehende Partizipationsbarrieren. Die traditionelle Interaktion zwischen Studierenden und Lehrperson durch initiative Wortmeldung im Hörsaal ist eine Kommunikationsform, derer sich insbesondere die leistungsstarken und selbstbewussten Studierenden bedienen. Digitale Partizipationsformen wie etwa Chats oder die anonymisierte Mitwirkung an Umfragen haben hingegen das Potential, auch weniger kontaktfreudige Persönlichkeiten unter den Studierenden zu einer proaktiven Teilnahme zu bewegen.

Die hier nur beispielhaft skizzierten Überlegungen sollen verdeutlichen, dass allein die Herausarbeitung eines konkreten am Interesse der Studierenden ausgerichteten Mehrwerts eine nachhaltige Orientierung bieten kann. Dementsprechend ist die Perspektive von Studierenden elementarer Bestandteil einer jeden wertegeleiteten Digitalisierungsstrategie.⁵ In diesem Zusammenhang ist auch würdigend anzuerkennen, dass studentische Initiativen im Bereich Digitalisierung und Recht bereits erfolgreich eine innovationsfördernde Rolle eingenommen haben.⁶ Ergänzt werden kann der unmittelbare Austausch mit Studierenden durch die systematische Erfassung und Auswertung von Lerndaten wie etwa den Zugriffen auf Vorlesungen und Begleitmaterialien (sog. learning analytics)⁷.

Der berechtigte Ruf nach durchdachter Digitalisierung mit Mehrwert sollte jedoch nicht zulasten einer zeitnahen Umsetzung gehen. Denn jede noch so gründliche Reflexion über vermeintliche Vor- und Nachteile digitalisierter Lehre muss sich letztendlich im universitären Alltag im Zusammenspiel mit den Studierenden beweisen. Insofern erscheint es zielführend,

⁵ Siehe Frederic Denker, Ronny Röwert und Alexa Böckel, Partizipative Hochschulentwicklung für den digitalen Wandel – Leitlinien des studierendenzentrierten Change Management, in Hochschulforum Digitalisierung (Hrsg.), Digitalisierung in Studium und Lehre gemeinsam gestalten (2021), 233-248.

⁶ Siehe beispielhaft etwa die Aktivitäten des als studentische Hochschulgruppe organisierten „Legal Tech Lab Cologne“.

⁷ Vgl. etwa Falk Scheidig und Monika Holmeier, Learning Analytics aus institutioneller Perspektive: Ein Orientierungsrahmen für die hochschulische Datennutzung, in Hochschulforum Digitalisierung (Hrsg.), Digitalisierung in Studium und Lehre gemeinsam gestalten (2021), 215-232.

neuen Konzepten eine Chance zu geben und hierbei auch den eigenen Lehrerfahrungshorizont zu erweitern.

Die durch die Pandemie erzwungene Umstellung des Lehrbetriebs ohne nennenswerte Vorbereitung war zweifelsohne eine unglückliche Notlage für alle Beteiligten. Gleichwohl könnte der aus den Umständen der Pandemie heraus entwickelte Pragmatismus auch in Zukunft dazu beitragen, bewährte Lehrkonzepte um digitale Elemente zu ergänzen. Eine aufkommende Digitalisierungseuphorie in der Rechtswissenschaft, die sich gelegentlich zu Experimenten hinreißen lässt, wäre vor diesem Hintergrund durchaus zu begrüßen. Zumindest solange zeitgleich eine ergebnisoffene Evaluation stattfindet, die sich der Schaffung eines konkreten Mehrwerts für Studierende und deren Lernerfolge verschrieben hat.